BERUFSBILDENDE SCHULE WIRTSCHAFT I LUDWIGSHAFEN AM RHEIN



Mundenheimer Straße 220, 67061 Ludwigshafen am Rhein, Telefon 0621 5044007-10, Fax 0621 5044007-98, URL: www.bbsw1-lu.de



HAUSORDNUNG

für

alle Schulformen der Berufsbildenden Schule Wirtschaft I Ludwigshafen am Rhein Die Ordnung gibt einen für alle Schultypen gültigen organisatorischen Rahmen, um das Zusammenleben und die Arbeit in der Schule unter Beachtung der Vielfalt oft gegensätzlicher Überzeugungen zu sichern. Schüler/innen sollen sich so verhalten, dass die Schule ihre Bildungsaufgaben erfüllen kann.

- Die Schüler/innen sind verpflichtet, pünktlich an den verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn sie außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgebäudes stattfinden.
 Die Abmeldung vom Unterricht in einem Wahlfach ist mit Beginn des Bildungsgangs oder zum Ende eines jeden Schulhalbjahres zulässig.

 Befreiungen vom Sportunterricht bis zu einem Monat spricht der Fachlehrer aus, darüberhinausgehende Befreiungen der Schulleiter nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- Generell schaden Unterrichtsversäumnisse dem individuellen Lernfortschritt und belasten darüber hinaus den Unterricht der Lerngruppe. Folglich werden bei Abwesenheiten von Schüler/innen und deren Entschuldigungsregelung strenge Maßstäbe angelegt:
- 2.1 Ist ein/e Schüler/n verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat sie/er die Gründe schriftlich darzulegen. Für den Fall, dass die/der Schüler/in minderjährig ist, müssen die Eltern die Gründe für das Fehlen schriftlich mitteilen (§ 23 BBiSchulO RP). Die Schüler/innen bzw. Eltern kommen dieser Pflicht grundsätzlich nach, indem sie die Klassenleitung in Papierform oder per E-Mail über das Fehlen sowie die Gründe dafür informieren. Alternativ können sie die Kontaktfunktion der Lernplattform nutzen. Berufsschüler/innen müssen zusätzlich den Ausbildungsbetrieb sofort von ihrem Fehlen in Kenntnis setzen.
- 2.2 Fehltage und Fehlstunden an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen sind vor 8:00 Uhr zu melden, indem die Klassenleitung sowie die/der Fachlehrer/in per E-Mail informiert werden. Alternativ kann die Meldung über die Kontaktfunktion der Lernplattform genutzt werden oder ein Anruf im Sekretariat erfolgen. Auch Fehltage und Fehlstunden unmittelbar vor angekündigten Leistungsnachweisen müssen analog gemeldet werden. Am nächsten Unterrichtstag, spätestens am 3. Werktag, gerechnet vom Datum des versäumten Leistungsnachweises, muss eine schriftliche Begründung für das Fehlen unaufgefordert durch den Schüler / die Schülerin der Klassenleitung vorgelegt werden. Bei Teilzeitunterricht hat die Vorlage spätestens am nächsten Unterrichtsstag zu erfolgen. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, gilt der versäumte Leistungsnachweis im Sinne des § 35 (2) der Schulordnung grundsätzlich als "nicht ausreichend entschuldigt" und wird mit "ungenügend" bewertet.
- 2.3 Hat die/der Schüler/in einen Leistungsnachweis mit einer ausreichenden Entschuldung versäumt, setzt die Fachlehrerin/der Fachlehrer einen verbindlichen Nachtermin an, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Andernfalls entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer über das Angebot eines Nachtermins. Versäumt ein/e Schüler/in des beruflichen Gymnasiums in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält sie/er einen Nachtermin. Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich am offiziellen Nachschreibetermin nachgeschrieben. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen mit der/dem Fachlehrer/in sind in Ausnahmefällen, im beruflichen Gymnasium nach Rücksprache mit der Oberstufenleitung, möglich.

Für Versäumnisse von Abiturprüfungen bzw. sonstigen Abschlussprüfungen jeglicher Art gilt stattdessen die jeweilige Vorschrift in der betroffenen Prüfungsordnung (§ 28 AbiPrO RP 2011 bzw. § 21 BBiSchulPrO RP 2011):

- "Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Meldung zur Abschlussprüfung oder an der Ablegung der Abschlussprüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei **Erkrankung** ist ein **ärztliches Zeugnis** vorzulegen; das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen."
- 2.4 Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag, bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag schriftlich zu unterrichten. (§ 23 BBiSchulO RP). Dies kann in Papierform, per E-Mail oder über die Kontaktfunktion der Lernplattformen erfolgen.
- 2.5 Fehlzeiten, die im Voraus bekannt sind, bedürfen einer **Beurlaubung**. An Tagen mit angekündigtem Leistungsnachweis kann eine Beurlaubung nur in Absprache mit dem entsprechenden Fachlehrer / der entsprechenden Fachlehrerin erfolgen.
- 2.6 In begründeten Einzelfällen (z. B. außergewöhnlich hohe Fehlzeiten, wiederholtes Versäumen angekündigter Leistungsnachweise, bestehendes Mahnverfahren) kann die Klassenleitung eine (amts)ärztliche **Attestpflicht** zur Entschuldigung aller krankheitsbedingten Fehlzeiten auferlegen.
- 2.7 Rückdatierte Atteste werden in der Regel **nicht** akzeptiert.
- 3. **Beurlaubungen** infolge zwingender Gründe können nur auf **vorheriges Ersuchen** für einzelne Stunden durch die/den Fachlehrer/in, bis zu 3 Tagen durch die Klassenleitung erteilt werden. Über eine Beurlaubung von längerer Dauer und unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleitung. Die Verrichtung von Arbeiten für Eltern, Ausbildende bzw. Arbeitgeber ist kein zwingender Anlass für Beurlaubungen.
- 4. **Klassen- oder Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen** werden, nachdem sie benotet und mit den Schüler/innen besprochen sind, an diese zurückgegeben. Für eventuelle Nachprüfungen verpflichten sich die Schüler/innen, diese während der Dauer des Bildungsgangs aufzubewahren.
- 5. Die **Sitzordnung** in den Lehrsälen wird nach Anhören der Schüler/innen der Klassenleitung bzw. der/dem Fachlehrer/in festgelegt. Sie kann bei Klassenarbeiten verändert werden.
- 6. Ein Teil der Anschlagtafel in den Klassenräumen steht den Schüler/innen zur Verfügung. Die Anschläge von Schüler/innen müssen mindestens von einem Schüler/einer Schülerin und einer Lehrkraft unterschrieben werden. Bekanntmachungen der SV dürfen nur an der Informationstafel der SV ausgehängt werden. Alle sonstigen Anschläge im Schulgebäude und Schulhof bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters. Gleiches gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern.
- 7. Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird die Einrichtung eines Ordnungsdienstes geregelt. Alle Schüler/innen sind mitverantwortlich für die Sauberkeit ihres Klassenraumes.
 Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies die Klassensprecher im Sekretariat.
- 8. In den großen **Pausen** (09:30 09:45 Uhr, 11:15 11:30 Uhr, 13:00 13:30 Uhr) gehen alle Schüler/innen mit Ausnahme derjenigen, die den Ordnungsdienst ausüben, in den zuständigen Schulhof. Bei Regen oder Schnee können sie in den

Klassenzimmern bleiben. Verlassen Schüler/innen während der Schulzeit das Schulgelände, geschieht dies in eigener Verantwortung. In diesem Fall besteht kein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

- 9. Bei **Feueralarm** und im **Gefahrenfalle** verlassen alle Schüler/innen die Klassenräume auf den gekennzeichneten Fluchtwegen (siehe auch Alarmplan im Schulsaal). Befolgen Sie bitte die Anweisungen der Aufsichtspersonen!
- 10. Zur Verhütung von Unfällen darf im Schulhof mit Fahrrädern und Krafträdern nicht gefahren werden.
- 11. Das Rauchen unterliegt im gesamten Schulbereich den geänderten gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gilt auf Grund der gesetzlichen Regelung ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände. Verstöße dagegen können mit einem Direktoratsverweis geahndet werden.
- 12. Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- 13. Ein Hauptziel ist die Erziehung zu einer demokratischen Einstellung und Toleranz. Das Tragen von Kleidung, die in offener oder versteckter Form auf extremistische Gesinnung hinweist, ist deshalb verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt, Medien mit diesen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalten mitzubringen.
- 14. Die Ausleihe von Büchern aus Schulbeständen unterliegt den Bestimmungen des BGB über die Leihe.
- 15. Wer **Gebäude**, **Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel** der Schule schuldhaft beschädigt, haftet auf Schadenersatz. Bei Minderjährigen haften auch die gesetzlichen Vertreter. Für die Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen gilt eine zusätzliche verbindliche Regelung, die Bestandteil der Hausordnung ist.
- 16. Für mitgebrachte **Wertgegenstände** und mitgebrachtes Geld haften Schule und Schulträger nicht. **Fundsachen** sind unverzüglich beim Hausverwalter abzugeben.
- 17. Die Benutzung von **Handys** während des Unterrichts ist nicht erlaubt. Handys **müssen** auch während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Verstöße dagegen können mit einem zeitlich befristeten Einzug der Handys bzw. bei wiederholten Verstößen zu entsprechenden schriftlichen Verweisen führen. Weiterhin ist die Nutzung von Handys außerhalb der Unterrichtszeiten in den Schulgebäuden nur in dringenden Fällen erlaubt. Das **Fotografieren** und **Filmen** ist auf dem Schulgelände ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt. Das Recht am Bild ist unbedingt zu beachten. Die private Veröffentlichung von Fotos und Videomitschnitten im Internet ist untersagt, wenn dabei Schulveranstaltungen betroffen sind.
- Jede Änderung der Wohnungsanschrift, der Personalien des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ist sofort dem Klassenleiter/der Klassenleiterin und dem Sekretariat zu melden.
- 19. Jede/r Schüler/in ist gegen Unfälle gesetzlich versichert. **Schulunfälle** sind sofort der Klassenleitung und dem Sekretariat zu melden (Formblatt).
- 20. Wer gegen die Hausordnung verstößt, kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach der geltenden Schulordnung belegt werden.

Diese Ordnung tritt am 1. August 1979 (zuletzt geändert 17.04.2023) in Kraft. **DIE SCHULLEITUNG**